

3580/AB XXII. GP

Eingelangt am 16.01.2006

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

GZ. BMF-310205/0134-I/4/2005

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3632/J vom 16. November 2005 der Abgeordneten Hermann Krist, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Buchhaltungsagentur des Bundes, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich feststellen, dass die Einführung der betriebswirtschaftlichen Standardsoftware SAP R/3 im Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes, die Einführung des elektronischen Aktes in den Zentralstellen sowie die Nutzung modernster Kommunikationstechniken die Basis für eine vollständige Neuorganisation des Rechnungswesens geboten haben. Im Regierungsprogramm 2003 wurde daher die Gründung einer Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) außerhalb der Bundesverwaltung be-

schlossen, um damit einen entscheidenden, nachhaltigen und kurzfristig realisierbaren Beitrag zur Verwaltungsreform und Budgeteinsparung zu leisten.

Durch den Abbau der Administrationsebenen aus über 30 Buchhaltungen, die Bündelung von administrativen Ressourcen, die effiziente Steuerung der Personalauslastung und die bundesweite Nutzung von SAP R/3 konnte eine optimale Buchhaltungsstruktur geschaffen werden, die es ermöglicht, bedeutende Synergieeffekte und damit auch verbundene Einsparungen zu realisieren.

Die BHAG führt eine Kostenrechnung und verrechnet definierte Kernaufgaben verursachergerecht nach Tarifen. Zusatz- und Sonderleistungen werden nach Beauftragung jeweils kostendeckend durchgeführt.

Das Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes (Buchhaltungsagenturgesetz, BHAG-G), BGBl. I Nr. 37/2004, trat mit 1. Mai 2004 in Kraft, die operative Betriebsaufnahme der Buchhaltungsagentur erfolgte am 1. Jänner 2005.

Die vorliegenden Fragen betreffen ausschließlich operative Angelegenheiten der jeweiligen Unternehmensorgane und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst. Im Hinblick darauf kann ich mich zu den Fragen nur im Einverständnis mit der Buchhaltungsagentur des Bundes auf Grundlage einer von dieser Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen erteilten Information wie folgt äußern:

Zu 1. und 2.:

Gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen der Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen) und der BHAG vom 29. Dezember 2004 beginnt die BHAG mit der Leistungsverrechnung ab dem Kalenderjahr 2005

(Operative Betriebsaufnahme mit 1. Jänner 2005). Die Aufwendungen des Rumpfwirtschaftsjahres 2004 wurden vom Bundesministerium für Finanzen getragen.

Der von einem beeideten Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 der BHAG ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Jahresergebnis des Rumpfwirtschaftsjahres 2004 ist ausgeglichen.

Zu 3.:

Die Höhe der Entgelte ist gemäß § 4 Abs. 2 BHAG-G aufgrund einer transparenten internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzulegen.

Daraus folgt, dass die Entgelte auf Basis einer Vollkostenrechnung kalkuliert sind und dem jeweiligen Kunden auf Basis einer definierten Bezugsgröße sowie der bezogenen Menge verrechnet werden. Da die BHAG gemäß § 1 Abs. 4 BHAG-G nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, inkludieren die Entgelte keinen Gewinnzuschlag.

Zu 4.:

Die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 ausgewiesenen Personalkosten betragen 1,045 Mio €.

Zu 5.:

Aufgabe der BHAG ist gemäß § 2 Abs. 1 BHAG-G die Führung der Buchhaltung des Bundes für die anweisenden Organe gem. § 5 Abs. 2 Z 1, 4, 6 und 7 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) und für die vom Bund verwalteten Rechtsträger (§ 7 Abs. 4 BHG) unter Anwendung der Haushaltsvorschriften des Bundes, insbesondere des BHG.

Von der BHAG werden die Sachkontengebarung (= Sachkontenleistungen) und die Buchung der Einnahmen/Ausgaben bzw. der Forderun-

gen/Schulden (= Verrechnungsleistungen) der einzelnen Ressorts als Buchungsvorgänge abgewickelt.

Zu 6.:

Die Festlegung der Entgelte basiert auf transparent nachvollziehbaren Leistungen der BHAG. Sie werden nach Anhörung des Beirates festgelegt und bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen (§ 4 Abs. 3 BHAG-G).

Zu 7.:

Gemäß § 1 Abs. 4 BHAG-G ist die BHAG nicht auf Gewinn ausgerichtet; das Jahresbudget 2005 sieht ein ausgeglichenes Jahresergebnis vor.

Zu 8.:

Nach Mitteilung der BHAG zeigt das Ergebnis zum Stichtag 30. September 2005 (Quartale 1 bis 3/2005), dass die gemäß dem genehmigten Jahresbudget 2005 aufgelisteten Aufwendungen unterschritten und damit die Planwerte 2005 jedenfalls erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen